Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3958

öffentlich

Datum: 04.03.2020
Dienststelle: Stabsstelle 40.01
Bearbeitung: Herr Naylor

Landesjugendhilfeausschuss	**19.03.2020**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**25.03.2020**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**26.03.2020**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Aufstockung des Stiftungskapitals der "Stiftung Anerkennung und Hilfe"

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die von den Stiftungserrichtern geplante Aufstockung des Stiftungskapitals der Stiftung Anerkennung und Hilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3958 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die „Stiftung Anerkennung und Hilfe" für Opfer der stationären Psychiatrie und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vor Eintritt in die Volljährigkeit in den Jahren 1949 bis 1975 hat im ersten Quartal 2017 ihre Arbeit aufgenommen. Der finanzielle Beitrag des LVR zur Finanzierung der Stiftung wurde am 23.09.2016 auf Grundlage der Vorlage 14/1442 beschlossen und auf 1,6 Mio. Euro festgesetzt. Nunmehr zeichnet sich ab, dass das Stiftungskapital für die westlichen Bundesländer schätzungsweise bis zu 15,05 Mio. Euro erhöht werden muss. Davon entfallen auf NRW entsprechend dem „alten" Königssteiner Schlüssel bis zu 4,1 Mio. Euro, davon ein Viertel auf den LVR, das entspricht höchstens 1,025 Mio. Euro.

Diese Vorlage berührt insbesondere folgende Zielrichtungen des LVR – Aktionsplans zur Umsetzung der BRK: Nr. 2 Personenzentrierung, denn es geht um die Würdigung individueller Schicksale und daraus folgende Leistungsvereinbarungen. Nr. 9 Menschenrechtsbildung, denn ein wichtiges Anliegen der Stiftung ist öffentliche Aufklärung über die Verletzung der Menschenwürde in Einrichtungen der Behindertenhilfe für junge Menschen und die individuelle Anerkennung der Tatsache, dass diese Menschenwürde in diesen Einrichtungen verletzt wurde.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3958:

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe nahm am 01.01.2017 ihre Arbeit auf. Zweck der Stiftung sind finanzielle Hilfeleistungen (auch oft genannt „Wiedergutmachungen") für Personen, die in dem Zeitraum 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder Psychiatrie untergebracht waren, dazu gehören auch stationäre Unterbringungen im Rahmen und zur Sicherstellung des Schulbesuchs gehörgeschädigter oder sehgeschädigter Kinder. Die leistungsberechtigten Personen können glaubhaft machen, dass ihnen durch diese Unterbringungen Leid und oft auch Unrecht zugefügt wurde. Die durch diese Umstände entstandenen Folgen sollen durch die Hilfeleistungen gemildert werden. Mit der Vermittlung und der damit zusammenhängenden Beratung der betroffenen Menschen wurden in NRW die bei den Landschaftsverbänden schon bestehenden Anlauf- und Beratungsstellen des „Fonds Heimerziehung West" beauftragt.

Die Errichter der Stiftung sind Bund, Länder und Kirchen, die sich mit jeweils einem Drittel an den Kosten beteiligen. In NRW haben sich auf Grund ihrer besonderen Verantwortung die beiden Landschaftsverbände bereit erklärt, sich mit je einem Viertel des nach dem „alten" Königssteiner Schlüssel auf das Land entfallenden Betrages an der Finanzierung der Stiftung mit bisher 1,6 Mio. Euro zu beteiligen.

Diese finanzielle Beteiligung des LVR wurde vom Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 23.09.2016 gemäß der Vorlage Nr. 14/1442 beschlossen. Die Kostenbeiträge der Landschaftsverbände sollten analog der Länder über die 5 Jahre der Fondslaufzeit verteilt werden, nämlich: 25% im Jahr 2017 (400.000,- €), 15% in 2018 (240.000,- €), 25% in 2019 (400.000,- €), 15% in 2020 (240.000,- €) und 20% in 2021 (320.000,- €). Sollte über die Jahre ein finanzieller Mehrbedarf offensichtlich werden, haben sich die Errichter der Stiftung in ihrer gemeinsamen Arbeitsgruppe darauf verständigt, frühzeitig in klärende Gespräche einzutreten. Diese Gespräche haben bereits begonnen, denn mittlerweile zeichnet sich ab, dass bezogen auf die „alten" Bundesländer das Stiftungsvermögen erhöht werden muss.

Es handelt sich dabei nach den vorliegenden Berechnungen maximal um einen Gesamtbetrag von 15,05 Mio. Euro, davon entfallen 4,1 Mio. Euro auf NRW und – gemäß der entsprechenden Vereinbarung mit dem Land – ein Viertel dieser Summe, also 1,025 Mio. Euro, auf den LVR. Die Notwendigkeit dieser Erhöhung ist die Folge der erheblichen Abweichung der tatsächlichen Anzahl der Betroffenen gegenüber den ursprünglichen Schätzungen.

Da die Abstimmung der betroffenen Bundesländer noch nicht abgeschlossen ist und entsprechend noch keine endgültige Beschlussfassung im Land NRW vorliegt, kann eine konkrete Entscheidung über die Höhe des zu erwartenden Anteils für den LVR zur Erhöhung des Stiftungskapitals noch nicht getroffen werden. In welcher Höhe dieser überplanmäßige Aufwand letztlich entstehen wird, hängt zum einen von der Gesamtsumme ab, die der LVR beitragen muss, zum anderen von der jeweiligen Jahressumme. Diese Vorlage orientiert sich deshalb an dem maximal zu erwartenden Erhöhungsbetrag von 15,05 Mio. Euro.

Die Aufstockung der Stiftungsmittel ist bislang im Doppelhaushalt 2020/2021 nicht enthalten. Eine Veranschlagung von Mitteln für die Jahre 2020/2021 führt demzufolge zu einem überplanmäßigen Aufwand in der Produktgruppe 050.

Die Verwaltung wird vorschlagen, dass sich der LVR gemäß Vorlage Nr. 14/3958 an den Kosten der Aufstockung der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" beteiligt, sobald ein entsprechender Beschluss der Stiftungserrichter und eine Anfrage des Landes NRW an die Landschaftsverbände vorliegt. Hierzu folgt noch eine gesonderte Vorlage.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n